II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. September 1992

über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1989 finanzierten Ausgaben

(92/491/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1989 übermittelt. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 hat das Haushaltsjahr 1989 am 16. Oktober 1988 begonnen und am 15. Oktober 1989 geendet.

Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/88 [4], umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden. Nach Artikel 102 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 [6], wird das Ergebnis der Entscheidung über den Rechnungsabschluß, d. h. der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß den Artikeln 100 und 101 der Haushaltsordnung in der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres verbucht worden sind, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Ausgaben, in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhren nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Die durchgeführten Prüfungen haben ergeben, daß ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden kann. Die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben, die zu Lasten des EAGFL,

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 7.
[5] ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben, die Unterschiede zwischen diesen beiden Beträgen sowie die Unterschiede zwischen den zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben und den zu Lasten des Haushaltsjahres verbuchten Ausgaben sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.

Die erklärten Ausgaben für die Ausfuhrerstattungen, soweit sie von Deutschland im Rindfleischsektor mit einem Betrag von 760 841 808 DM und von Irland im selben Sektor mit einem Betrag von 293 514 782 Ir£ sowie vom Vereinigten Königreich im Getreidesektor mit einem Betrag von 19 702 437 £Stg angegeben wurden, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung, weil eine zusätzliche Untersuchung dieser Ausgaben erforderlich ist; die entsprechenden Beträge wurden deshalb von den erklärten Ausgaben dieser Mitgliedstaaten abgezogen, und es wird zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden. Das gleiche gilt hinsichtlich der von Griechenland erklärten Ausgaben von 56 501 630 965 Dr für die Erzeugerbeihilfen für Baumwolle und von 804 208 822 Dr für die öffentliche Intervention bei Tabakballen sowie hinsichtlich der von Griechenland verausgabten 700 000 000 Dr, der von Spanien verausgabten 1 766 026 057 Pta, der von Frankreich verausgabten 499 800 000 ffrs und der von Italien verausgabten 103 600 591 415 Lit für die Stillegung von Rebflächen. Diese Akten werden auf der Grundlage der Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchungen abgeschlossen. Unbeschadet der Angabe der vorgenannten Beträge, die dem Gesamtbetrag der für diese Maßnahmen erklärten Ausgaben entsprechen, werden eventuelle Berichtigungen während eines späteren Rechnungsabschlusses vorgenommen.

Die bei der vorliegenden Entscheidung nicht anerkannten Ausgaben enthalten, soweit sie die gewährten Ausfuhrerstattungen Spaniens für Getreide und Zucker, die Erstattungen Belgiens und des Vereinigten Königreichs für Getreide und Milcherzeugnisse sowie die Erstattungen Irlands für Rindfleisch betreffen, jeweils einen Betrag von 101 462 150 bfrs für Belgien, 626 592 450 Pta für Spanien, 5 990 097 Irl£ für Irland und 4 051 029 £Stg für das Vereinigte Königreich. Angesichts der den Feststellungen zufolge unzureichenden körperlichen Kontrollen sind diese Beträge von den betreffenden Mitgliedstaaten zu übernehmen. Die besonderen Umstände dieser Fälle rechtfertigen jedoch, daß die Kommission die bei dem vorliegenden Rechnungsabschluß verweigerte Finanzierung unter der Voraussetzung überprüft, daß die vorgenannten Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung die erforderlichen Nachweise beibringen. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

In den nicht anerkannten Ausgaben ist ferner für Belgien ein Betrag von 71 307 680 bfrs betreffend die Mitverantwortungsabgabe und die Zusatzabgabe für Getreide enthalten, der von diesem Mitgliedstaat hätte erhoben werden müssen. Dieser Betrag wird Belgien durch die vorliegende Entscheidung angelastet. Die besonderen Umstände dieses Falles rechtfertigen jedoch, daß die Kommission die Anlastung überprüft, vorausgesetzt, der Mitgliedstaat bringt innerhalb einer bestimmten Frist, die ihm noch von der Kommission mitgeteilt wird, die erforderlichen Nachweise bei. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

In den nicht anerkannten Ausgaben sind im Fall Deutschlands ein Betrag von 4 217 752 DM betreffend Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch und 1 609 109 DM betreffend die private Lagerhaltung von Rindfleisch, im Fall Frankreichs ein Betrag von 1 500 000 ffrs betreffend die verspätete Zahlung eines Teils des Mindestpreises im Rahmen der Erzeugerbeihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, im Fall Italiens ein Betrag von 1 241 513 490 Lit betreffend den finanziellen Ausgleich für die Marktrücknahme von Obst und Gemüse und im Fall Portugals ein Betrag von 80 074 799 Esc betreffend den finanziellen Ausgleich für die Marktrücknahme von Fisch enthalten. Diese Beträge sind nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung von den betreffenden Mitgliedstaaten zu übernehmen. Die besonderen Umstände dieser Fälle rechtfertigen jedoch, daß die Kommission die bei dem vorliegenden Rechnungsabschluß verweigerte Finanzierung überprüft, vorausgesetzt, die Mitgliedstaaten bringen innerhalb einer bestimmten Frist, die ihnen noch von der Kommission mitgeteilt wird, die erforderlichen Nachweise bei. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

In den nicht anerkannten Ausgaben für Griechenland ist ein Betrag von 120 296 927 Dr betreffend die gewährten Ausfuhrerstattungen für Getreide enthalten. Angesichts der unrechtmäßigen Gewährung einzelstaatlicher Ausfuhrsubventionen ist dieser Betrag nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung von dem betreffenden Mitgliedstaat zu übernehmen. Die besonderen Umstände dieses Falles rechtfertigen jedoch, daß die Kommission die bei dem vorliegenden Rechnungsabschluß verweigerte Finanzierung überprüft, und zwar aufgrund der Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten zusätzlichen Untersuchung. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

Die durch diese Entscheidung nicht anerkannten Ausgaben schließen für Spanien einen Betrag von 23 419 800 000 Pta und für Italien einen Betrag von 896 844 000 000 Lit ein, die von Spanien und Italien für die Zusatzabgabe für Milch und Milcherzeugnisse hätten gezahlt werden müssen; dieser Betrag ist aufgrund dieser Entscheidung dem betroffenen Mitgliedstaat anzulasten. Der aktuelle Stand der ihr zur Verfügung stehenden Angaben erlaubt es der Kommission noch nicht, die genannten finanziellen Berichtigungen genau festzusetzen; deswegen wird die Kommission zusätzliche Prüfungen durchführen, und sie behält sich vor, daraus resultierende etwaige endgültige Berichtigungen insbe-

sondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anwendung der Garantiemengenregelung für Milch in diesen Mitgliedstaaten während eines späteren Rechnungsabschlusses festzusetzen ; die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

In der Entscheidung 89/627/EWG der Kommission (1), geändert durch die Entscheidung 90/213/EWG (2), ist Deutschland unter Vorbehalt als finanzielle Berichtigung ein Betrag von 234 334 970 DM betreffend die Zusatzabgabe für Milch auferlegt worden, der von diesem Mitgliedstaat hätte abgeführt werden müssen. Das gleiche gilt für die Entscheidung 90/644/EWG der Kommission (3) hinsichtlich eines Betrags von 104 418 850 DM. Die Kommission hat sich in diesen Entscheidungen vorbehalten, die Nichtfinanzierung jeweils insoweit zu überprüfen, als Deutschland vor dem 31. März 1991 den Nachweis für die Beträge erbringt, die zum Ankauf von einzelbetrieblichen Referenzmengen im Rahmen der Garantiemengenregelung für Milch verwendet worden sind. Bei einer im April 1991 durchgeführten Kontrolle konnte festgestellt werden, daß Deutschland durch den Ankauf von einzelbetrieblichen Referenzmengen diese Mengen vor dem 31. März 1991 insgesamt so verringert hat, daß sie die für diesen Mitgliedstaat festgesetzte Gesamtgarantiemenge nicht mehr übersteigen. Die vorgenannten Beträge sind daher zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zu übernehmen.

In der Entscheidung 90/644/EWG ist Italien unter Vorbehalt als finanzielle Berichtigung ein Betrag von 13 953 883 351 Lit betreffend die von diesem Mitgliedstaat gewährte Prämie für die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger auferlegt worden. Die Kommission hat sich in dieser Entscheidung die Möglichkeit vorbehalten, die verweigerte Finanzierung zu überprüfen, vorausgesetzt, der Mitgliedstaat bringt innerhalb einer von der Kommission mitgeteilten Frist die erforderlichen Nachweise bei. Die Prüfung der von Italien vorgelegten Dokumente hat keine Gesichtspunkte erbracht, die die Begründetheit der finanziellen Berichtigung in Frage gestellt hätten. Die betreffende Berichtigung wird damit endgültig.

In der Entscheidung über den Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1988 hat sich die Kommission die Möglichkeit vorbehalten, die bei Ausfuhren nach Drittländern erhobenen Währungsausgleichsbeträge, die von Griechenland als Eigenmittel gemeldet worden waren, wieder aufzugreifen und gegebenenfalls im Rahmen einer späteren Rechnungsabschlußentscheidung die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen. Aufgrund der von Griechenland zugeleiteten Angaben ist für das Haushaltsjahr 1988 ein Betrag von 940 108 937 Dr von der Gemeinschaftsfinanzierung auszuschließen.

In der Entscheidung 90/644/EWG sind die von Italien erklärten Ausgaben für die Verbraucherbeihilfen für Olivenöl über einen Betrag von 183 369 315 937 Lit nicht berücksichtigt worden. Die Kommission hat diese Ausgaben aufgrund der von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelten zusätzlichen Einzelheiten untersucht. Diese Ausgaben sind daher in die vorliegende Entscheidung einzubeziehen.

Der Gerichtshof hat durch sein Urteil in der Rechtssache C-22/90 die Entscheidung über den Rechnungsabschluß Frankreichs für das Haushaltsjahr 1987 aufgehoben, da danach diesem Mitgliedstaat wegen nichtkonformer Anwendung der Garantiemengenregelung im Milchsektor als finanzielle Berichtigung ein Betrag von 10 569 874 betreffend die Erhebung der Zusatzabgabe auferlegt worden war. Demnach muß gemäß Artikel 176 des Vertrages im Rahmen dieses Rechnungsabschlusses der vorgenannte Betrag für das Haushaltsjahr 1987 vom Gemeinschaftshaushalt übernommen werden. Außerdem muß im Rahmen dieses Rechnungsabschlusses ein Betrag von 5 623 402 ffrs für das Haushaltsjahr 1988 übernommen werden, der Frankreich aus dem gleichen Grund als finanzielle Berichtigung auferlegt worden war.

Die Untersuchungen über die Qualität von in öffentlicher Lagerhaltung befindlichem Olivenöl in Spanien, über die Erzeugerbeihilfe für Hartweizen sowie die Lagerbeihilfen für getrocknete Weintrauben in Griechenland, über den finanziellen Ausgleich für Marktrücknahmen von Zitrusfrüchten und zur Förderung ihrer Verarbeitung in Italien, über die Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch sowie über die Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattungen für diese Fleischart in Deutschland und Irland und schließlich noch über die Mutterschafprämien in Spanien, Griechenland und dem Vereinigten Königreich sind abgeschlossen. Die vorliegende Entscheidung berücksichtigt die finanziellen Folgerungen aus diesen Untersuchungen.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß infolge von einzelstaatlichen Beihilfen oder Verstößen zu ziehen sind, für die die Verfahren gemäß Artikel 93 bzw. Artikel 169 des Vertrages gegenwärtig anhängig oder nach dem 19. Februar 1992 abgeschlossen worden sind.

Diese Entscheidung greift ferner den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß durch die Kommission zu ziehen sind, wenn diese zum Zeitpunkt dieser Entscheidung laufende Untersuchungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteile des Gerichtshofes in gegenwärtig anhängigen Rechtssachen über Rechtsfragen, die auch Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen.

Der Rechnungsabschluß für die Nahrungsmittelhilfe erfolgte am 31. März 1992. Die finanziellen Auswirkungen für die Abteilung Garantie werden in der Rechnungsabschlußentscheidung für das Haushaltsjahr 1992 festgelegt —

(1) ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 23.
(2) ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1990, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 82.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Mitgliedstaaten über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1989 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den Angaben im Anhang dieser Entscheidung abgeschlossen.

Artikel 2

Die Beträge, die sich aus Punkt 3 des Anhangs ergeben, sind zusammen mit den Ausgaben nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 775/90 [2], für den Monat November 1992 zu verbuchen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

[2] ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 85.

ANHANG

BELGIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Belgische Franken
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	26 354 639 016
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	26 354 639 016
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 979 184 991
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	25 375 454 025
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	25 840 187 017
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	25 840 187 017
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g)	464 732 992

DÄNEMARK

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Dänische Kronen
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 191 279 058,66
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	8 191 279 058,66
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 13 115 961,62
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	8 178 163 097,04
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 164 597 176,15
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	8 164 597 176,15
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g)	− 13 565 920,89

DEUTSCHLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr : 1989	Deutsche Mark
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 797 162 588,90
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 760 841 808,23
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	8 036 320 780,67
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 221 453 467,22
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	– 5 826 861,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	7 809 040 452,45
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 766 750 350,18
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 760 841 808,23
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	8 005 908 541,95
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2d – 1g)	196 868 089,50

GRIECHENLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Griechische Drachmen
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	294 411 944 758
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 58 005 839 787
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	236 406 104 971
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 2 098 042 266
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	– 2 329 022 317
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	231 979 040 388
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	294 417 232 275
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 58 005 839 787
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	236 411 392 488
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d – 1g)	4 432 352 100

SPANIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Spanische Peseten
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	253 884 805 392
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 1 766 026 057
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	252 118 779 335
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 28 619 442 234
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	– 1 316 384 825
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	222 182 952 276
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	252 121 376 094
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 1 766 026 057
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	250 355 350 037
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d – 1g)	28 172 397 761

FRANKREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Französische Franken
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	34 606 418 286,19
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 499 800 000,—
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	34 106 618 286,19
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 191 077 766,11
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	16 193 276,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	33 931 733 796,08
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	34 608 223 357,17
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 499 800 000,—
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	34 108 423 357,17
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2d − 1g)	176 689 561,09

IRLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Irische Pfund
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	966 050 573,89
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 293 514 782,91
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	672 535 790,98
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 8 384 134,01
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	– 3 656 557,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	660 495 099,97
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	964 644 245,39
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 293 514 782,91
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	671 129 462,48
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d – 1g)	10 634 362,51

ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr : 1989	Italienische Lire
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	7 217 999 852 752
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	183 369 315 937
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 103 600 591 415
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	7 297 768 577 274
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 971 206 734 625
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	– 23 174 707 514
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	6 303 387 135 135
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	7 176 317 112 762
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	183 369 315 937
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 103 600 591 415
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	7 256 085 837 284
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2d – 1g)	952 698 702 149

LUXEMBURG

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Luxemburgische Franken
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	112 462 343
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	112 462 343
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 36 918 998
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	75 543 345
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	81 336 108
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	81 336 108
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g)	5 792 763

NIEDERLANDE

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Holländische Gulden
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 790 181 465,04
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	8 790 181 465,04
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 4 017 394,68
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	8 786 164 070,36
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 789 965 794,62
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	8 789 965 794,62
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d – 1g)	3 801 724,26

PORTUGAL

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Portugiesische Escudos
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	29 971 233 442,—
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	29 971 233 442,—
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 263 305 784,—
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	29 707 927 658,—
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	29 971 233 442,—
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	29 971 233 442,—
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d – 1g)	263 305 784,—

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Pfund Sterling
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 225 974 596,48
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 19 702 437,99
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	1 206 272 158,49
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 1 737 002,69
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	– 5 592 720,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e + f)	1 198 942 435,80
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	1 224 828 738,73
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 19 702 437,99
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	1 205 126 300,74
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2d – 1g)	6 183 864,94